

## Satzung

### des Vereins „Global-Lokal Recklinghausen e. V.“

#### **§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Global-Lokal Recklinghausen e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck, Aufgaben u. Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist: das Bewusstsein der Bevölkerung und insbesondere der Vereinsmitglieder für den Gedanken der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung auf der ganzen Welt zu stärken und alle hierzu geeigneten Aktivitäten zu unterstützen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Aktionen, die das Bewusstsein der Bevölkerung für Völkerverständigung, Menschenrechte und weltweite Gerechtigkeit stärken sollen,
  - b) Kooperation mit Hilfswerken und kirchlichen Institutionen bei der Bekämpfung von Not in der ganzen Welt,
  - c) die Organisation von Bildungsveranstaltungen im obigen Sinn für Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die willens ist, den Vereinszweck zu fördern.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Antrag beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit der Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie im Fall der Zwangsverwaltung,
  - b) schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, die jederzeit erfolgen kann,
  - c) Ausschluss des Mitglieds.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur

Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat dem Mitglied den Ausschluss schriftlich mitzuteilen.

5. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch gegen den Verein oder dessen Vermögen. Dies gilt auch bei einer Auflösung des Vereins.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister/in. Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz bei der Wahl führt das älteste anwesende Vereinsmitglied. Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
2. Die/der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Maßnahmen mit einem Wert über 500,- € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung (dies gilt nur im Innenverhältnis).
4. Die/der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung die/der stellv. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Sie/er trägt den Geschäftsbericht vor.
5. Der Vorstand tagt mindestens einmal je Jahreshälfte. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Geschäftsbericht und Kassenbericht entgegen zu nehmen,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren zu wählen,
  - d) zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von drei Jahren zu wählen,
  - e) Vorstandsmitglieder abzurufen,
  - f) Mitglieder auszuschließen,
  - g) Maßnahmen mit einem Wert über 500,- € zu beschließen,
  - h) Satzungsänderungen zu beschließen,
  - i) den Verein aufzulösen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt, und zwar innerhalb der ersten drei Monate. Die/der Vorsitzende lädt hierzu schriftlich ein mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung ist

beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.
4. Über ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/erin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das kirchliche Hilfswerk „Misereor“ in Aachen, das dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Recklinghausen, den

1. Fassung vom 14.03.1997
2. Fassung vom 07.05.1998
3. Fassung vom 08.11.2002

Der Verein wurde am 07.05.1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter der Nr.: VR 2041 eingetragen.